



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr Friedhelm Ortgies MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Johannes Rimmel

28.03.2014

Seite 1 von 1

Aktenzeichen III-2 32-20-00-00
bei Antwort bitte angeben

Herr Kröger
Telefon 0211 4566-356
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
60-fach

**Verfahrensstand der Schadensersatzklage der Firma Klausner ge-
gen das Land Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Ortgies,

hiermit übersende ich Ihnen den Bericht der Landesregierung zum
„Verfahrensstand der Schadensersatzklage der Firma Klausner gegen
das Land Nordrhein-Westfalen“ mit der Bitte um Weiterleitung an die
Mitglieder des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Rimmel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Wichtige aktuelle Entwicklungen im und um den Schadensersatzprozess der Klausner Holz Niedersachsen GmbH (KHN) gegen das Land NRW, die sich nach dem letzten Bericht vom 08. Mai 2013 (siehe Ausschussprotokoll Apr 16/248) ergeben haben.

1. Schadensersatzklage

Das Landgericht Münster hat die Prozessparteien mit Verfügung vom 18.02.2014 zum Termin zur mündlichen Verhandlung am 28.08.2014 geladen. Das Gericht hat beschlossen, dass der Rechtsstreit von der Kammer übernommen wird. Hintergrund ist die Komplexität des Verfahrens. Dessen Gegenstand sind neben zivilrechtlichen Fragestellungen vor allem auch beihilfen- und kartellrechtliche Vorgaben, gegen die der „Klausnervertrag“ nach Einschätzung der Landesregierung verstößt.

Auch die im letzten Jahr unternommenen Versuche des Landes, sich mit Klausner zu vergleichen, blieben bislang ergebnislos. Denn Voraussetzung für weitere Vergleichsgespräche wäre – unbeschadet der Frage, ob überhaupt Ansprüche bestehen – eine für unabhängige Dritte nachvollziehbare, detaillierte und sachgerechte Schadensberechnung seitens der Firma Klausners. Klausner hat eine solche bislang nicht vorgelegt. Dazu war die Firma bislang weder im Gespräch bereit noch schriftlich in der Lage oder willens.

Seit November 2013 haben Klausner und der Landesbetrieb aufgrund eines neuen, marktgerechten Vertrages wieder Lieferbeziehungen aufgenommen. Im November 2013 hat der Landesbetrieb mit Klausner einen Vertrag über 10.000 fm gezeichnet. Ein Vertrag über weitere 10.000 fm wurde am 05.03.2014 unterschrieben. Der Verkauf der genannten Mengen erfolgt auf der neuen vertraglichen Grundlage zu

Marktkonditionen und wird auf etwaige Ansprüche Klausners aus dem alten, streitbefangenen Klausnervertrag angerechnet.

2. Beihilfeverfahren

Mit Mitteilung vom 19.07.2013 hat die Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission (Kommission) angezeigt, dass der Klausner-Unternehmensgruppe bzw. der KHN von dem Bundesland Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen, unter Verstoß gegen das Durchführungsverbot des Art. 108 Abs. 3 S. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) durch den Vertrag aus dem Jahr 2007 eine nicht notifizierte und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV gewährt wurde.

Die Kommission hat den Eingang der Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland mit E-Mail ebenfalls vom 19.07.2013 bestätigt. Mit Schreiben vom 10.02.2014 hat die Kommission die Bundesregierung um eine Stellungnahme zu drei Gutachten gebeten, die von Klausner bei der Kommission eingereicht wurden. Die Stellungnahme hat bis zum 08. Mai 2014 zu erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass im Oktober 2013 bei der Europäischen Kommission im Hinblick auf den hier zugrundeliegenden Sachverhalt zudem eine Beihilfenbeschwerde von 25 in NRW ansässigen Sägewerksbetrieben über die Gewährung einer rechtswidrigen staatlichen Beihilfe zugunsten der Klausner-Gruppe eingelegt wurde. Mit Schreiben vom 28.10.2013 hat die Kommission die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, hierzu Stellung zu nehmen, was erfolgt ist.

Nach Einschätzung des Rechtsvertreters des Landes ist davon auszugehen, dass die Kommission in beiden Verfahren einheitlich entscheidet. Wann eine solche Entscheidung der Kommission erfolgt, ist unbekannt.

Aus der Sicht des Landes stellt der Klausnervertrag aus dem Jahr 2007 eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe dar, da durch diesen Vertrag Klausner rechtswidrig begünstigt wird. Insoweit ist maßgeblich, dass der vertraglichen Leistung des Landes keine marktübliche Gegenleistung Klausners gegenübersteht, so dass ein privater Marktteilnehmer diesen Vertrag nicht abgeschlossen hätte. Der Vertrag ist daher nach geltendem materiellem Beihilfenrecht unzulässig. Zudem wurde der Vertrag ohne eine Notifizierung an die Kommission durchgeführt, so dass der Vertrag gegen das o.g. Durchführungsverbot verstößt.

In diesem Zusammenhang ist auf eine erst vor wenigen Monaten ergangene Entscheidung der Europäischen Kommission hinzuweisen. Mit Beschluss vom 06. November 2013, Az. SA.34721 (2012/C) hat die Kommission eine zwischen dem Land Brandenburg und der HoKaWe Eberswalde GmbH getroffene Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Laub- und Nadelholz aus dem Forst Brandenburg für beihilfenrechtswidrig erklärt und die Rückforderung der rechtswidrig gewährten Beihilfe zzgl. Zinsen angeordnet. Ausschlaggebend war für die Kommission insbesondere, dass ein privater Verkäufer auf dem Markt im Hinblick auf den Kaufpreis nicht in vergleichbarer Weise wie das Land Brandenburg gehandelt hätte.